

Veranstaltung auf dem Gebiet der Rechtsetzung GR

- A. Beginn des Gesetzgebungsverfahrens
- B. Erlassredaktion

Felix Uhlmann

Chur, 10. November 2023



**Universität
Zürich^{UZH}**

A. Beginn des Gesetzgebungsverfahrens



Félix Vallotton *La mare (Honfleur)*, 1909



Kanton Graubünden
Chantun Grischun
Cantone dei Grigioni

Richtlinien für die Rechtsetzung



1. Grundlagen

2. Rechtsetzungsverfahren

2.1. Vorverfahren

2.1.1. Zuständigkeiten

Jedes Departement ist dafür verantwortlich, dass in seinem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Gesetzgebungsarbeiten zeitgerecht erfolgen. Grundlage bildet das dem jeweiligen Regierungsprogramm angegliederte **Gesetzgebungsprogramm**. Soll die Vorbereitung eines Erlasses ganz oder teilweise einer aus externen Experten zusammengesetzten Kommission oder einem einzelnen externen Experten übertragen werden, sind die Wahl und die Auftragsumschreibung der Regierung zum Entscheid vorzulegen.

2.1.2. Terminplan

Das Rechtsetzungsverfahren beansprucht relativ viel Zeit. Dies gilt es zu beachten, wenn im Rahmen der Terminplanung der Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt wird. Das Ablaufschema in **Anhang 1** gibt Hinweise auf den ungefähren Zeitbedarf, den die einzelnen Verfahrensabschnitte erfordern.

2. Beginn eines Gesamtprozesses

Ablaufschema Rechtsetzungsverfahren

Verfahrensabschnitte	Hinweise	Zeitbedarf
Verfassung und Gesetze		
Notwendigkeitsprüfung ↓	- Beurteilung der Notwendigkeit eines Rechtsetzungsprojekts durch Regierung	3 Wochen
Rechtsetzungsplanung ↓	- Anmeldung und laufende Aktualisierung des Verfahrensstands durch Departementsleitung (http://staka.intranet.gr.ch/Rechtsetzungsprojekte)	
Projektstart i.e.S. ↓	- Auslösung durch Departementsleitung	
Normkonzept ↓	- Einsichtsverfahren bei der qualitätsverantwortlichen Person im Departement	1 - 2 Wochen
Vorentwurf ↓	- Einsichtsverfahren bei der qualitätsverantwortlichen Person im Departement	1 - 2 Wochen
Evtl. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) ↓	- Entfällt, wenn ein Erlass keine offensichtlichen wirtschaftlichen Implikationen hat (RB Prot. Nr. 490/06)	1 Monat
Mitberichtsverfahren (finanzwirtschaftliche und finanzrechtliche Vorprüfung i.S. von Art. 38 Finanzhaushaltsverordnung) ↓	- Mitberichtsfristen - Auswertung Mitberichte	2 - 4 Wochen 1 - 2 Wochen
Übersetzung ↓	- Einholen Übersetzungen (R/I)	1 - 2 Monate
Vernehmlassungsverfahren ↓	- Einholen Regierungsermächtigung - Vernehmlassungsfrist - Evtl. parallel zur Vernehmlassung KMU-Test (RB Prot. Nr. 490/06) - Auswertung Vernehmlassungen und Überarbeitung Vorentwurf	2 Wochen 3 Monate 1 - 2 Monate



2. Beginn eines Gesamtprozesses

Impuls und Auftrag

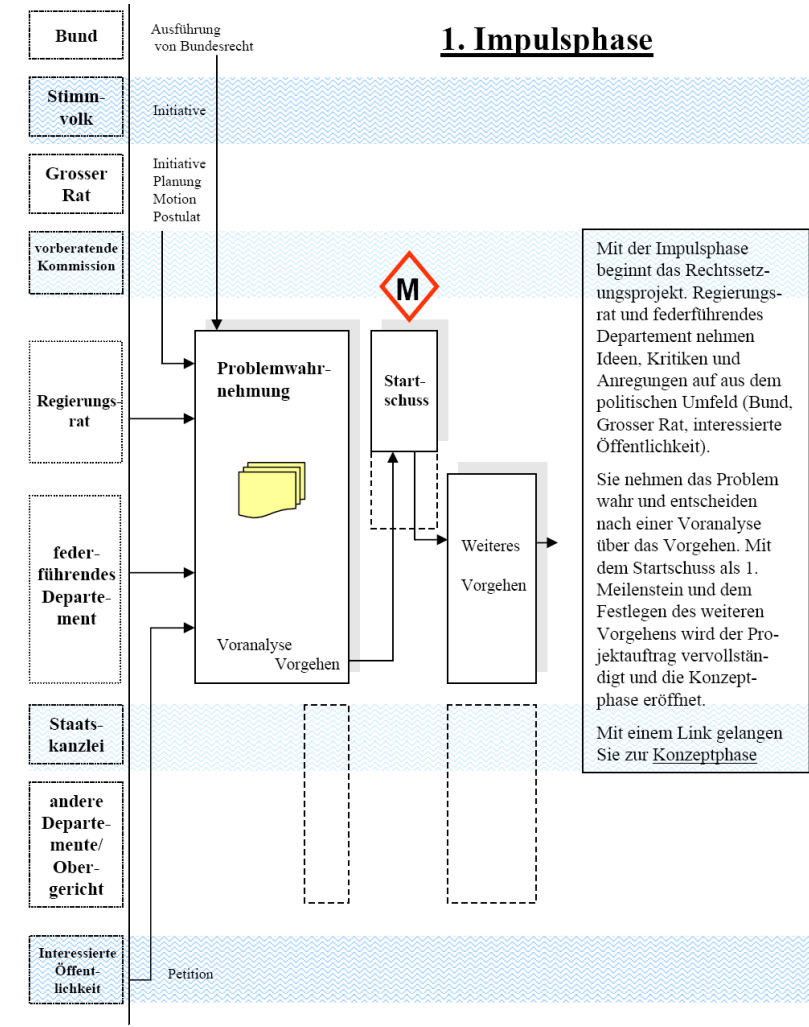
- Offenheit
- Unterschiedliche Verbindlichkeit
- Verfahrensprägend

Quelle: Kanton Aargau



Universität
Zürich UZH

Prof. Dr. Felix Uhlmann



Legende:



= Meilenstein-Entscheid, mit der Möglichkeit zur Rückkehr in eine vorherige Phase



= Mitbeteiligung



= ordentlicher Verfahrensablauf



= zu erstellende Dokumente



= Federführung

2. Beginn eines Gesamtprozesses

Gesetzgebungsfaden

Module Gesetz, Verordnung und
Parlamentarische Initiative



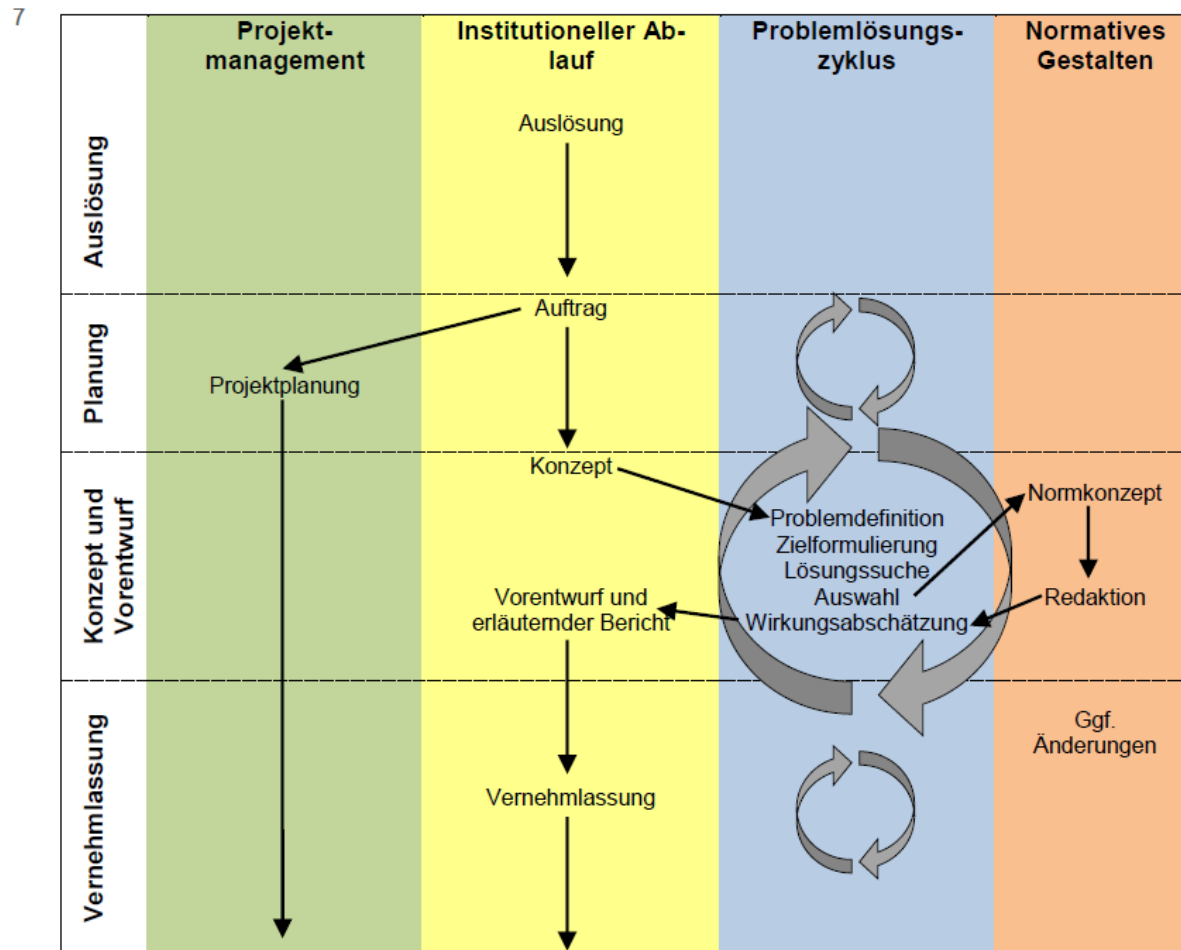
Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ



2. Beginn eines Gesamtprozesses

Übersicht über das Gesetzgebungsverfahren



2. Beginn eines Gesamtprozesses

Auftrag



Gesetzesentwurf



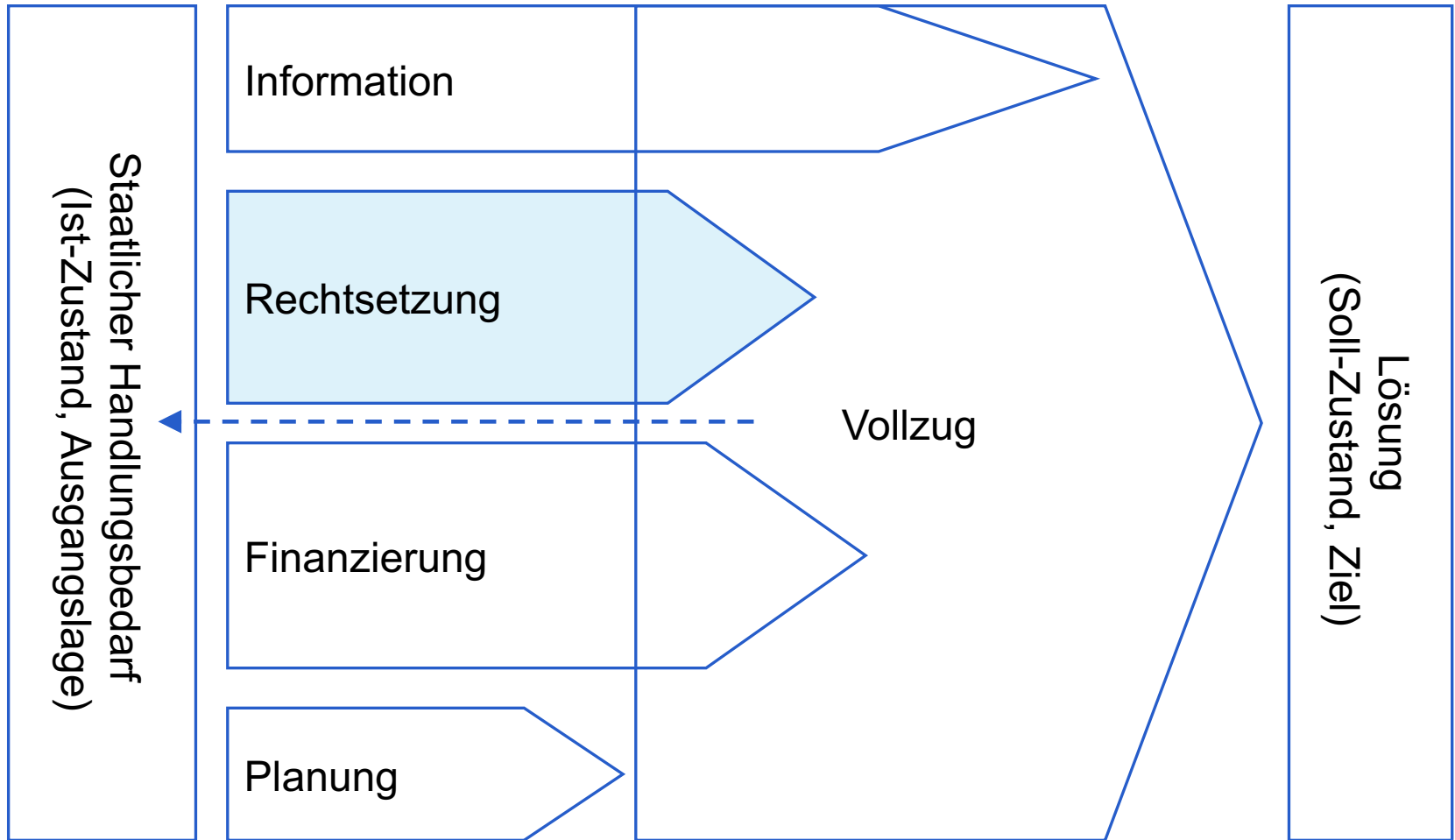
3. Erste Fragen

Prüfungsfragen/Checkliste „Gute Gesetzgebung“

Kriterien/Hauptfragen	Hilfsfragen/Erläuterungen
<p>Rechtmässigkeit</p> <p><i>Ist der Erlass/die Regelung mit dem übergeordneten Recht vereinbar?</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verfügt der Kanton über die Regelungskompetenz? - Ist die Regelungsstufe zulässig? <ul style="list-style-type: none"> - Wichtige Bestimmungen bedürfen der Gesetzesform (Art. 31 Abs. 1 KV)
<p>Notwendigkeit</p> <p><i>Ist der Erlass/die Regelung notwendig?</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ist ein Legiferieren mit Blick auf die Ziele, aktuelle Prioritäten und Handlungsalternativen überhaupt erforderlich? <ul style="list-style-type: none"> - Wenn es nicht notwendig ist zu legiferieren, dann ist es notwendig nicht zu legiferieren! - Ist die Regelungsdichte (Detaillierungsgrad) angemessen? <ul style="list-style-type: none"> - Abhängig von Sachgebiet, Regelungsstufe und Bedürfnis nach Rechtssicherheit - Ist die Regelungstiefe/-intensität angemessen? <ul style="list-style-type: none"> - Genügen weniger einschneidende Regelungen, z.B. Meldepflicht, statt Bewilligungspflicht



3. Erste Fragen



3. Erste Fragen

<p>Subsidiarität</p> <p><i>Ist es notwendig, dass der Kanton legiferiert?</i></p> <p>Flexibilität</p> <p><i>Ist der Erlass/die Regelung offen und flexibel, um sich an neue Entwicklungen und Gegebenheiten anzupassen und um beim Vollzug den Einzelfall berücksichtigen zu können?</i></p>	<p>- Sind die tieferen staatlichen Ebenen (Regionen, Gemeindeverbände, Gemeinden) nicht zur Lösung des Problems fähig?</p> <p>- Belässt die Regelung Gestaltungsspielraum für die Umsetzung und den Vollzug?</p> <ul style="list-style-type: none">- Diesem Zweck dienen namentlich unbestimmte Rechtsbegriffe und Rechtsfolgeermessen, insbesondere Kann-Vorschriften <p>- Ist die Rechtsetzungsstufe adäquat?</p> <ul style="list-style-type: none">- Regelungen in Verordnungen lassen sich viel rascher anpassen, als solche in Gesetzen
<p>Praktikabilität</p> <p><i>Kann der Erlass/die Regelung in der Praxis umgesetzt und vollzogen werden?</i></p>	<p>- Ist die Vollzugstauglichkeit gegeben?</p> <ul style="list-style-type: none">- Stichworte Komplexität, Knowhow, Ressourcen, Akzeptanz



3. Erste Fragen

Kriterien/Hauptfragen	Hilfsfragen/Erläuterungen
Kosten-/Nutzen-Adäquanz <i>Steht der mit einem Erlass/einer Regelung erzielbare Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Kosten für öffentliche und private Haushalte?</i>	 <i>- Wie sieht das Kosten-Nutzen-Rechnung aus?</i> <i>- Die Kostenfolgen für den Staat und die Normadressaten/innen sind möglichst genau abzuschätzen: Finanzaufwand, Personalaufwand, Sach-, Dienstleistungs- und Zeitaufwand, Kosten für Vorbereitung, Entscheidungsfindung, Umsetzung und Vollzug</i>
Formelle Qualität <i>Ist der Erlass logisch strukturiert (Systematik, Gliederung) und verständlich formuliert (Gesetzessprache), enthält er keine unnötigen Wiederholungen und Verweisungen?</i>	 <i>- Sind die Regelungen vermittelbar?</i> Massgebend ist der Verständnishorizont der Personen, welche die Normen handhaben, umsetzen, darüber informieren (keine Allgemeinverständlichkeit)



3. Erste Fragen

Antrag stellen, Auftrag erwirken

57 Gestützt auf die Auftragsanalyse wird dem Auftraggeber (in der Regel dem Departement oder dem Bundesrat) Antrag über das weitere Vorgehen gestellt. Ein solcher Antrag, mit welchem – je nach Ausgangslage – Antrag zum weiteren Vorgehen gestellt bzw. ein detaillierter Auftrag erwirkt werden soll, könnte sich z.B. wie folgt gliedern:

- Ausgangslage;
- Problemstellung und Zielsetzung;
- Mögliche Lösungsansätze (Varianten);
- Vor- und Nachteile der Varianten;
- Chancen und Risiken;
- Abschätzung des Zeitbedarfs;
- Anträge.

58 Bei Bedarf kann das weitere Vorgehen im Antrag auch stärker konkretisiert werden (vgl. Rz. 69 - 77).

59 Handelt es sich um eine überschaubare Problemstellung mit wenig heiklen politischen Implikationen, um ein kleines Projekt, von dem nur wenige oder keine verwaltungsexternen Kreise betroffen sind, und kann man sich auf eine gute Informationsbasis (insb. bereits früher getätigte Vorarbeiten) stützen, können allenfalls bereits ein Bericht oder eine Normskizze unterbreitet werden.



4. Informationsbeschaffung

BVerfGE 94, 115 (143) «Sichere Herkunftsstaaten»

«Das bedingt ein bestimmtes Maß an Sorgfalt bei der Erhebung und Aufbereitung von Tatsachen, die einer solchen feststellenden, verfassungsrechtlich vorgegebene Kriterien nachvollziehenden gesetzgeberischen Entscheidung notwendigerweise zugrunde zu legen sind [...] Dabei kommt dem Gesetzgeber, insbesondere hinsichtlich der dafür zu beschreitenden Wege, ein Entscheidungsspielraum zu. Er wird zur Ermittlung der bedeutsamen Tatsachen die zugänglichen und als zuverlässig anzusehenden Quellen heranzuziehen und auszuwerten haben.»



4. Informationsbeschaffung

BGE 109 Ia 33 ff., 38 f. «Sirup-Klausel»

Die von der angefochtenen Norm erstrebte Preisparität mag möglicherweise keine starke Wirkung gegen den Alkoholismus entfalten, sie braucht aber nicht völlig wirkungslos zu sein.

Wie viele Gefährdete sich vom Preis beeinflussen lassen, kann man nicht wissen. Es ist aber durchaus möglich, dass derjenige, der wegen des Preisunterschiedes das alkoholhaltige Getränk wählen würde und zudem alkoholgefährdet ist, mit der angefochtenen Bestimmung vom Alkoholgenuss abgehalten wird. [...] Auch wenn die Wirkung von Art. 39 Gastgewerbegesetz zur Bekämpfung des Alkoholismus nicht überschätzt werden darf, ist er doch ein tendenziell taugliches Mittel hiezu. Es gibt insgesamt nur bescheidene Mittel gegen Alkoholismus und Alkoholmissbrauch: die wenigen, die es gibt, dürfen nicht verschmäht werden.



4. Informationsbeschaffung

Erhebung des Ist-Zustandes

- **Tatsächliche Grundlagen Fachwissen**
- **Wirkungszusammenhänge**
- **Vollzugswissen**
- **Rechtliche Grundlagen (bestehendes Recht)**
- **Rechtliche Grundlagen (Rechtsvergleichung)**

Methoden

- **Alltagswissen, «googeln»**
- **Verwaltungsinternes Wissen / Beizug Privater (Dokumentation)**
- **Expertisen**
- **(ex ante-)Evaluationen über Wirkungszusammenhänge**



B. Erlassredaktion



Hans Holbein d.J.
*Bildnis des schreibenden
Erasmus von Rotterdam,*
1523

B. Erlassredaktion



Amtszimmer,
Regierungs-
gebäude
Herisau



B. Erlassredaktion

Georg Müller | Felix Uhlmann | Stefan Höfler

Elemente einer
Rechtssetzungslehre

4. Auflage

Mitarbeit
Pia Hunkemöller
Serdar Bayana

Schulthess § 2024



Universität
Zürich UZH

Prof. Dr. Felix Uhlmann

1. Allgemeine Anforderungen

§ 11: Erlassredaktion	170
I. Allgemeine Anforderungen	170
1. Verständlichkeit	170
a) Verfassungsrechtliche Begründung	171
b) Gesetzliche Verankerung	174
c) Grenzen der Verständlichkeitsarbeit	175
2. Normativität	175
a) Erläuterungen	176
b) Soft Law	177
c) Symbolische Gesetzgebung	177
d) Wiederholungen	179
3. Abstraktion	179
4. Kohärenz	180



2. Verständlichkeit

c) Grenzen der Verständlichkeitsarbeit

Die in Art. 7 Abs. 1 SpG gewählte Definition von Verständlichkeit – sachgerecht, klar, 289
bürgerfreundlich – gibt nicht nur das Ziel der Arbeit an der Verständlichkeit von Erlassen
vor (Klarheit, Bürgerfreundlichkeit), sondern zeigt auch ihre Grenze auf: Erlasse sollen
klar und möglichst bürgerfreundlich formuliert werden, müssen dabei aber auch immer
der Sache gerecht werden, die geregelt werden soll. Bei der Arbeit an der Verständlich-
keit von Erlassen kann es also nicht darum gehen, den Regelungsgegenstand zu vereinfachen,
denn so würde ja der Zweck der Normierung verfehlt. Vielmehr geht es darum,
den Regelungsgegenstand – in seiner in der Sache begründeten Komplexität – auf mög-
lichst klare und zugängliche Art und Weise zu beschreiben.

In diesem Punkt – keine Vereinfachung der Sache! – unterscheiden sich die Bemühun- 290
gen der Gesetzesredaktion, um eine verständliche Sprache von Bestrebungen, Erlasse
für Menschen mit Lernschwierigkeiten und kognitiven Beeinträchtigungen zugänglich
zu machen, indem man sie in sog. Leichte Sprache überträgt. Texte in Leichter Sprache
haben eine andere Funktion als die Ursprungstexte, deren Inhalte sie zusammenfassen.
So ist etwa das Behindertengleichstellungsgesetz in Leichter Sprache kein Erlasstext, son-
dern ein Begleittext, der für eine ganz bestimmte Zielgruppe zusammenfasst und erklärt,
worum es im Behindertengleichstellungsgesetz geht.⁷⁶⁶



2. Verständlichkeit



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 2/2022–2023

Inhalt	Seite
2. Totalrevision Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden	103



2. Verständlichkeit

5. Subventionsrechtliche Prüfung

Art. 37 Betriebsbeiträge des Kantons

¹ Die Rechnungen und Bilanzen der Transportunternehmen, die Betriebsbeiträge des Kantons erhalten, aber nicht einer subventionsrechtlichen Prüfung gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung¹⁾ unterliegen, können vom Kanton eingefordert werden. Der Kanton kann von den Transportunternehmen zusätzliche Unterlagen und Nachweise verlangen.

² Der Kanton kann periodisch oder nach Bedarf prüfen, ob die von ihm aufgrund einer Angebotsvereinbarung an die Transportunternehmen gewährten Beiträge zweckkonform verwendet wurden.

- Art. 37 Abs. 1 enthält mehrere normative Gehalte.
- Art. 37 Abs. 2 regelt «Beiträge [...] aufgrund einer Angebotsvereinbarung» - Randtitel aber Betriebsbeiträge

Art. 4 Begriffe

¹ In diesem Gesetz gelten als:

- f) Betriebsbeiträge: Beiträge, die gestützt auf eine Angebotsvereinbarung in der Regel als Abgeltung der geplanten ungedeckten Kosten im Rahmen des Bestellverfahrens ausgerichtet werden;



3. Normativität

2. Normativität

Die Funktion, die Erlasse erfüllen, führt zu einer weiteren allgemeinen Anforderung an ihre redaktionelle Ausgestaltung: Erlasse sind Instrumente der Rechtssetzung und als solche dienen sie der Normierung. Erlassertexte sollen deshalb Rechtsnormen enthalten und – mit wenigen Ausnahmen – nichts als Rechtsnormen. Alles, was nicht normativer Natur ist, gehört nicht in einen Erlassentext, z.B. Erläuterungen, Hintergrundinformationen, Begründungen und Appelle.⁷⁶⁷ Die Anforderung der Normativität kann auch aus dem Verständlichkeitsgebot hergeleitet werden. Nimmt man nämlich auch Inhalte in einen Erlass auf, die nicht normativer Natur sind, so ist schnell einmal unklar, welche Teile des Erlasses rechtsverbindlich sind und welche nicht.⁷⁶⁸ Auch bei vermeintlich rein informativen Textteilen kann dann der Verdacht entstehen, dass sich aus ihnen eventuell doch Rechte und Pflichten ableiten lassen. Bei der Redaktion von Erlassen soll man sich deshalb auf das Normative beschränken: *lex iubeat, non doceat* – das Gesetz soll anordnen und nicht belehren.⁷⁶⁹



3. Normativität

818.101.26

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)

vom 23. Juni 2021 (Stand am 31. Januar 2022)

2. Abschnitt: Massnahmen gegenüber Personen

Art. 4 Grundsatz

Jede Person beachtet die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie⁸.



3. Normativität

Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG)

vom 30. September 2022

Art. 5 Fahrpläne für Unternehmen und Branchen

¹ Alle Unternehmen müssen spätestens im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen. Dabei sind mindestens die direkten und die indirekten Emissionen zu berücksichtigen.

² Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 können die Unternehmen und Branchen Fahrpläne erarbeiten.

³ Der Bund stellt Unternehmen oder Branchen, die bis zum Jahr 2029 entsprechende Fahrpläne ausarbeiten, Grundlagen, Standards sowie fachkundige Beratung zur Verfügung. Er kann international anerkannte Standards berücksichtigen.



4. Kohärenz

4. Kohärenz

- 302 Bei der Formulierung von Erlasstexten ist auf die begriffliche und strukturelle Kohärenz der Rechtsordnung zu achten. Erlasse sind immer eingebunden in ein dichtes Netz anderer, über- und nebengeordneter Erlasse.⁷⁸² Untergeordnete Erlasse sollten die Begrifflichkeiten des übergeordneten Rechts aufgreifen, um den inhaltlichen Bezug auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen. Oft empfiehlt es sich auch, sich bei der Gliederung eines untergeordneten Erlasses an der Gliederung des übergeordneten Rechts zu orientieren und so eine bessere Auffindbarkeit der Normen zu unterstützen.



Botschaft der Regierung
an den Grossen Rat

Heft Nr. 12/2009–2010



Universität
Zürich UZH

Inhalt

Seite

15. Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG; BR 171.200)	707
--	-----

4. Kohärenz

2.1 Wiederholung des Bundesrechts und nicht zwingend notwendige Artikel

Angesichts der Bedeutung der Begriffe Niederlassungsgemeinde, Aufenthaltsgemeinde und Kollektivhaushalt wird die Wiederholung der Definitionen aus dem Bundesgesetz insbesondere von den Gemeinden und vom Amt für Gemeinden ausdrücklich begrüsst. Die Definition der Aufenthaltsgemeinde ist im ERG praxisfreundlicher und prägnanter formuliert. Aus diesem Grund musste in Artikel 3 im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf nur die Definition der industriellen Werke leicht angepasst werden.

Art. 3 Begriffe

Litera a bis c: Für die Begriffsbestimmungen wird auf Artikel 3 RHG und Artikel 2 der Registerharmonisierungsverordnung (RHV; SR 431.021) verwiesen. Die dort festgelegten Definitionen gelten aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts somit auch im kantonalen Recht. Insbesondere die Begriffe Niederlassungsgemeinde (auch Wohnsitzgemeinde) und Aufenthaltsgemeinde (auch Nebenwohnsitzgemeinde oder Zweitwohnsitzgemeinde) sind erst im RHG gesamtschweizerisch definiert worden, wobei auf die Begriffsbestimmung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) sowie auf die Praxis der Kantone und Gemeinden abgestützt wurde.

Aufgrund ihrer Wichtigkeit werden gewisse Definitionen teilweise im ERG wiederholt und praxisfreundlicher, aber ohne inhaltliche Abweichungen, präzisiert. So wurde beispielsweise die Bezeichnung Internate und Studentenwohnheime aus der RHV durch Schüler- und Lehrlingswohnheime im ERG für die Definition der Kollektivhaushalte ergänzt. Als weiteres Beispiel sei die Mindestaufenthaltsdauer für Aufenthalterinnen bzw. Aufenthalter von 3 Monaten erwähnt, welche im ERG mit 90 Tagen präziser angegeben ist.

Wichtigkeit?
Praxisfreundlichkeit?

5. Formulierung von Normen

IV.	Formulierung von Normen	206
1.	Artikelstruktur	206
2.	Satzbau	209
a)	Modalität	209
b)	Perspektive	210
c)	Konditionalstruktur	210
d)	Informationsgehalt	212
e)	Einfachheit	213
3.	Wortwahl	213
a)	Fachsprache vs. Allgemeinsprache	213
b)	Abstrakte vs. konkrete Begriffe	213
c)	Gleiches gleich, Ungleiches ungleich	214
d)	Geschlechtergerechte Formulierungen	214



6. Artikelstruktur (und Bezüge)

- Ein früher Entwurf zur Änderung des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101) enthielt die folgende Bestimmung:

Art. 48a Ausbau der Infrastruktur

Der Ausbau der Infrastruktur erfolgt im Rahmen des Entwicklungsprogrammes des Bundes und gemäss folgenden Zielen: [...].

Diese Bestimmung setzt stillschweigend die Existenz «*des Entwicklungsprogrammes des Bundes*» als gegeben voraus und konstituiert dadurch implizit eine Pflicht zur Ausarbeitung eines solchen Entwicklungsprogramms. Eine solche Pflicht muss aber in der Form von Rechtssätzen explizit gemacht werden. In der Schlussfassung (AS 2015 651) wurde die Bestimmung denn auf zwei Artikel aufgeteilt und wesentlich detaillierter formuliert:



6. Artikelstruktur (und Bezüge)

Art. 48a Ziele

Der Ausbau der Infrastruktur hat folgende Ziele: [...].

Art. 48b Strategisches Entwicklungsprogramm

¹ Die Infrastruktur wird im Rahmen eines strategischen Entwicklungsprogramms schrittweise ausgebaut.

² Das strategische Entwicklungsprogramm wird vom Bund unter Einbezug der Kantone der jeweiligen Planungsregionen und der betroffenen Eisenbahnunternehmen periodisch nachgeführt.

³ Der Bundesrat legt der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht zum Stand des Ausbaus, zu notwendigen Anpassungen des strategischen Entwicklungsprogramms und zum nächsten geplanten Ausbaus vor.



7. Satzbau

Bei Rechtssätzen, die eine Pflicht statuieren, gilt die Faustregel, dass die Modalität mit dem Modalverb «müssen» oder einer entsprechenden Umschreibung (z.B. «verpflichtet sein») explizit gemacht wird, wenn Private verpflichtet werden. Wo sich der Staat dagegen selber verpflichtet, wird der Rechtssatz üblicherweise deskriptiv, d.h. ohne Modalitätsausdruck, formuliert.⁸⁵⁴

	Inhalt	Seite
5.	Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEG; BR 548.300).....	351



7. Satzbau

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Die Gemeinden und der Kanton stärken die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und fördern die Entwicklung von Kindern. Allen Kindern wird ein gleichwertiger Zugang zur familienergänzenden Kinderbetreuung gewährt.

Art. 12 2. Pflichten

¹ Die Leistungserbringenden mit anerkannten Angeboten haben dem Kanton die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten bereitzustellen und sind zu effizienter und effektiver Betriebsführung verpflichtet. Die Regierung erlässt Vorschriften über die Rechnungslegung.

Art. 13 Tarife

¹ Die Leistungserbringenden legen die Tarife für ihre Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung fest.

² Die Tarife müssen für alle Erziehungsberechtigten, abhängig vom Alter der Kinder, gleich sein.

³ Sie dürfen zudem nicht über die von der Regierung pro Betreuungseinheit und Kind festgelegten Höchstarife hinausgehen. Diese orientieren sich an den Normkosten.

8. Perspektive

361 Rechtsnormen sollten aus der *Perspektive* der primären Normadressatinnen und -adressaten formuliert sein. In den meisten Fällen bedeutet das, dass die Rechtsnorm die Bürger- und nicht die Behördenperspektive wiedergeben sollte. Die Perspektive einer Norm kann oft durch die Wahl des Verbs beeinflusst werden: Während die Behörden z.B. für bestimmte Leistungen Gebühren *erheben*, müssen die Rechtsunterworfenen für diese Leistungen Gebühren *bezahlen*; die beiden Handlungen beschreiben ein und denselben Vorgang aus zwei verschiedenen Perspektiven. Erlasse sollten zudem soweit möglich durchgehend aus derselben Perspektive formuliert sein. Perspektivenwechsel sind zu vermeiden, denn sie gehen meist auch mit einem Adressatenwechsel einher.⁸⁵⁶

- Art. 22 BV beschreibt das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus zwei verschiedenen Perspektiven: Die Behörden *gewährleisten* die Versammlungsfreiheit und die Rechtsunterworfenen *haben das Recht*, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben:

Art. 22 Versammlungsfreiheit

¹ Die Versammlungsfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben.

Solche Normverdoppelungen sind in sonstigen Erlassen allerdings zu vermeiden, weil sie zu Rechtsunsicherheit führen können.



9. Einfachheit

e) Einfachheit

Bei der Formulierung von Rechtssätzen sind Satzstrukturen zu vermeiden, die für die Leserinnen und Leser schwierig zu erfassen sind.⁸⁶² Dazu gehören insbesondere: 366

- Nominalisierungen (statt «bei Nichteintreten des Ereignisses» besser «wenn das Ereignis nicht eintritt»)
- doppelte Negationen (statt «nicht verboten» besser «erlaubt»)
- (mehrfach) verschachtelte Satzstrukturen
- Funktionsgefüge (statt «in Abrede stellen» besser «abstreiten»)

Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)

Vom 20. Mai 2019

Art. 2 Ablieferung und Verwendung der Reingewinne

⁴ Der Anteil am Reingewinn einer Spielkategorie steht einem Vereinbarungskanton nur dann zu, wenn die entsprechende Spielkategorie in seinem Gebiet nicht verboten ist im Sinne von Art. 28 BGS.



10. Fremdwörter



Die Regierung des Kantons Graubünden
La regenza dal chantun Grischun
Il Governo del Cantone dei Grigioni



Botschaft der Regierung
an den Grossen Rat

Heft Nr. 1/2023 – 2024

4. E-Government-Portal

Inhalt

Seite

1. Erlass eines Gesetzes über die digitale Verwaltung 5

E-Government-Strategie Graubünden

Art. 3 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- a) Benutzerin und Benutzer: eine natürliche Person, die über ein E-Konto verfügt;
- b) E-Konto: digitales Konto zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Behörden und Gemeinwesen;



Universität
Zürich ^{UZH}